

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) ist am 1. November 2010 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz regelt das Personalausweisrecht abschließend, da diese Materie seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes). Das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), wurde durch Erlass des Personalausweisgesetzes obsolet, wurde aber seither noch nicht förmlich aufgehoben. Ebenso wurden die Länderöffnungsklauseln im Personalausweisgesetz bisher nicht durch ein Ausführungsgesetz ausgefüllt.

Auch im Passrecht, das mit dem Ausweisrecht inhaltlich eng verbunden ist und oft parallele Regelungen enthält, bedürfen einige Bundesregelungen der Ausfüllung durch Landesrecht.

### **B. Lösung**

Erlass eines Gesetzes mit dem die erforderlichen Anpassungen an die bundesgesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden. Das Gesetz enthält die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Pass- und Personalausweisrecht. Das bisherige Thüringer Personalausweisgesetz wird aufgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Für das Land entstehen keine Kosten.

Es entstehen für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden folgen ohnehin unmittelbar aus dem Paßgesetz und dem Personalausweisgesetz.

Für die Bürger entstehen keine Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz  
zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes  
(ThürAGPaßPAuswG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1  
Sachliche Zuständigkeit

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) und Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahr.

§ 2  
Bußgeldbehörden

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG und § 32 PAuswG ist die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26 PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde oder Personalausweisbehörde.

§ 3  
Verordnungsermächtigung

Das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen.

§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Seit der Föderalismusreform I hat der Bund aufgrund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die bislang seiner Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegenden Materie des Ausweiswesens. Mit dem am 1. November 2010 in Kraft getretenen Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber von dieser ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der überwiegende Teil der ausweisrechtlichen Regelungen des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung ist nunmehr im Personalausweisgesetz enthalten. Landesrechtliche Regelungen im Personalausweisrecht können seit der Föderalismusreform I nur noch dort erfolgen, wo das Personalausweisgesetz Länderöffnungsklauseln enthält. Die vorhandenen Öffnungsklauseln werden nun durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes ausgefüllt.

Auch das Paßgesetz (PaßG) lässt Ausführungsregelungen durch die Länder zu. Diese werden nun im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes konkretisiert. Die bisherige Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 9 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung ist nach Erlass des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes aufzuheben.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

Mit den Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und § 7 Abs. 1 PAuswG ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, die Pass- und Personalausweisbehörden durch Landesrecht zu bestimmen. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Pass- und Personalausweisbehörden bleibt bestehen und wird in § 1 festgeschrieben.

Die örtliche Zuständigkeit der Pass- und Personalausweisbehörden ist in § 19 Abs. 3 PaßG und § 8 Abs. 1 bis 3 PAuswG geregelt.

Der Verweis in § 3 des bisherigen Thüringer Personalausweisgesetzes auf Verwaltungsgemeinschaften, die für ihre Mitgliedsgemeinden Personalausweisbehörde sind, ist entbehrlich und wird daher nicht übernommen. Schon mit § 47 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung werden alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderliche Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldregelungen sind in § 25 PaßG und § 32 PAuswG enthalten. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bußgeldverfahren ist in § 26 PaßG und § 33 PAuswG festgelegt.

Zu § 3:

Nach § 22a Abs. 2 Satz 1 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG ist zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten die Übermittlung von Lichtbildern aus Pässen und Personalausweisen, welche im automatisierten Verfahren bei den Pass- und Ausweisbehörden abgerufen wurden, an die Ordnungsbehörden erlaubt.

Zuständig für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sind die Polizeibehörden nach § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und daneben nach § 2 Abs. 2 auch die in der Anlage dieser Rechtsverordnung genannten Gemeinden als Ordnungsbehörden, sofern diese von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Mangels technischer Verknüpfungen kann eine Übermittlung von Lichtbildern derzeit (noch) nicht im automatisierten Verfahren erfolgen, sondern nur anlassbezogen im Einzelfall auf Aufforderung gegenüber der jeweiligen Pass- und Personalausweisbehörde durch die jeweils ersuchende Stelle.

Der Bund beabsichtigt jedoch, im Wege der Änderung des Bundesmeldegesetzes, des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes festzulegen, dass in den örtlichen Pass- und Personalausweisregistern vorhandene Lichtbilder zum Zwecke des automatisierten Abrufs durch die in § 22a Abs. 2 PaßG und § 25 Abs. 2 PAuswG genannten Sicherheitsbehörden im örtlichen Melderegister gespeichert werden. Diese Konstruktion ist erforderlich, um den automatisierten Abruf der Lichtbilder technisch zu realisieren. Da bereits jetzt bundesweit automatisiert Auskünfte aus dem Melderegister abgerufen werden können, wird dann der automatisierte Lichtbildabruf über die vorhandene Vernetzung des Melderegisters mit den berechtigten Behörden technisch möglich sein. Die Polizeibehörden können dann nach § 22a Abs. 2 Satz 5 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG auch die Lichtbilder im automatisierten Verfahren abrufen.

Für die Ordnungsbehörden wiederum sind für diesen automatisierten Lichtbildabruf nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Mit § 3 wird das für Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung die für den Abruf für die Ordnungsbehörden zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen. Vergleichbare Verordnungsermächtigungen sind in den Ausführungsgesetzen zum Pass- und Personalausweisrecht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz enthalten.

Zu § 4:

Mit Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Durch Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), festgelegt.